

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat**
Dieses Heft zusammen mit: Prof. Dr. Heinz-Elmar Tenorth

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann,
Dr. Christine Fuchsloch, Werner van den Hövel, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

61. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2013

AN DIE LESER

Das hat es in der sechzigjährigen Geschichte der Zeitschrift noch nicht gegeben: einen Schwerpunkt zur Geschichte des Bildungsrechts – ermöglicht vor allem dadurch, dass es den Herausgebern gelungen ist, Heinz-Elmar Tenorth für die Mitherausgabe zu gewinnen. Die Folge war allerdings, dass dieser Schwerpunkt sehr umfangreich geworden ist, denn Historiker schreiben eher lange Beiträge. So mussten wir den Schwerpunkt auf zwei Hefte verteilen, und zwar Heft 4/2012 und nun Heft 4/2013.

Vielleicht ist es angesichts des Umfangs und der Verteilung auf zwei Hefte sinnvoll, einen Gesamtüberblick zu geben:

Allgemeiner Teil: Staat und Bildung in Deutschland in der historischen Entwicklung

1. *Heinz-Elmar Tenorth*: „Schulrecht“ – Perspektiven ihrer Historiographie (Heft 4/2012, S. 399 ff.)
2. *Wolfgang Neugebauer*: Norm und Konsens – Das vormoderne Schul- und Bildungsrecht in Mitteleuropa vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Heft 4/2012, S. 413 ff.)
3. *Hinnerk Wissmann*: Das allgemeine Schulwesen des modernen Staates: Grundzüge der historischen Entwicklung (Heft 4/2013, S. 364 ff.)

4. *Arno Buschmann*: Monarchie und Schulrecht: Schule, Schulherrschaft, Vorbehalt des Gesetzes und besonderes Gewaltverhältnis im preußischen Schulrecht des 19. Jahrhunderts (Heft 4/2012, S. 432 ff.)
5. *Gerhard Kluchert*: Umbruch, Aufbruch, Abbruch – Schulrecht und Schulreform in der Weimarer Republik – Eine Skizze (Heft 4/2012, S. 442 ff.)
6. *Michael Klöcker*: Die Volksschule im NS-Staat: Rechtsgrundlagen (Heft 4/2013, S. 376 ff.)
7. *Gert Geißler*: Schuladministration und Schulrecht in der DDR (Heft 4/2012, S. 453 ff.)
8. *Ingo Richter*: Hat das Bundesverfassungsgericht in seiner sechzigjährigen Rechtsprechung ein Bundesbildungsrecht geschaffen? (Heft 3/2013, S. 256 ff.)

Besonderer Teil: Die Entwicklung des Bildungsrechts in Deutschland in besonderen Bereichen des Bildungswesens und in besonderen Fragestellungen

1. *Wulf Hopf*: Selektion im Bildungssystem (Heft 4/2012, S. 478 ff.)
2. *Margret Kraul*: Geschlechterdifferenz und Chancengleichheit: Die Regulierung der (höheren) Mädchenbildung im 19. und 20. Jahrhundert (Heft 4/2013, S. 425 ff.)
3. *Michael Germann* und *Cornelius Wiesner*: Schule und Religion in der Entwicklung des Schulwesens in Deutschland (Heft 4/2013, S. 396 ff.)
4. *Siegling Luise Ellger-Rüttgart*: Historische Aspekte der rechtlichen Ordnung einer Pädagogik für behinderte Schüler und Schülerinnen – Geschichte des Rechts der Sonderschule (Heft 4/2013, S. 445 ff.)
5. *Friedhelm Schütte*: Berufsbildungsrecht: Geschichte, Systematik, Politik – Ein Überblick (Heft 4/2012, S. 465 ff.)
6. *Frank Tosch*: Reichweite und Wirksamkeit der Bildungsadministration: Verwaltungshandeln als Steuerung zwischen staatlicher Vorgabe, regionaler Anpassung und lokaler Realität an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert (Heft 4/2013, S. 469 ff.)
7. *Bernd Zymek*: Die Schule in der Stadt und die Schule auf dem Lande – Zur Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung (Heft 4/2013, S. 484 ff.)
8. *Ingo Richter*: Bedürfen Art. 7 Abs. 4 und 5 GG einer grundlegenden Revision? (Heft 4/2013, S. 360 ff.)

Sechzehn Beiträge zur Geschichte des Bildungsrechts! Und trotzdem gibt es Lücken: zum Recht der Bildung in der Familie, der Bildung im Elementarbereich, der Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung in der Hochschule, der Bildung in den Medien, der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung, zu Fragen des Rechts bei Kunst und Kultur, im Zusammenhang von Politik und Recht, zur rechtlichen Perspektive beim Umgang mit Gesundheit und Sexualität, aber auch zu den Rechtsfragen von Wirtschaft und Finanzen. Auch zur Geschichte des doch so wichtigen Privatschulwesens fehlt (noch) ein historischer Beitrag! Gleichwohl: eine beachtliche Themenvielfalt ist hier versammelt.

Einige Worte zur Einführung in den zweiten Teil des Schwerpunktes:

Wissmann resümiert die Historie des allgemeinen Schulwesens in der Geschichte der Erhaltung der Schulpflicht als Programm des modernen Staates folgendermaßen:

„Die Ausgestaltung der Schule als Pflichtschule steht unter der Voraussetzung, in den Bildungszielen und im Umgang mit den Schülern und Eltern in ihrer Eigenart Freiheit, Maß und Offenheit zu wahren. Freiheitlicher Anspruch und verpflichtender Charakter stehen daher in einem engen, von Rechts wegen zu beachtendem Verhältnis. Nur in diesem Sinne kann die Schule als legitimes Programm des modernen Staates verstanden werden.“

Zu diesem Programm steht die Ausgestaltung des begrenzten Staatsmonopols für die Grundschule in Art. 7 Abs. 5 GG und die Modellierung der privaten Sekundarschule nach dem Vorbild der öffentlichen Schulen („Gleichwertigkeit“) durch die herrschende Auslegung des Art. 7 Abs. 4 GG sowie die Unterbindung des Homeschooling in einem bemerkenswerten Gegensatz, wie *Richter* in seinem Leitartikel zu diesem Heft feststellt.

Die nationalsozialistische Volksschulpolitik, die *Klöcker* in seinem Beitrag nachzeichnet, versuchte zwar einerseits, die pluralistische Struktur des deutschen Privatschulwesens zu beseitigen und andererseits der öffentlichen Volksschule ein nationalsozialistisches Erziehungskonzept zu verordnen; doch neun Reichsgesetze, 4.500 „Regierungsgesetze“ und noch mehr Führererlasse und Verordnungen mit Gesetzeswirkung in nur 12 Jahren vermochten kaum, die nationalsozialistischen Erziehungsziele in der Volksschule dauerhaft breit zu implementieren, die deshalb eher den Weg über die Familien- und Jugendpolitik sowie über die politische und militärische Erziehung in den „Gesinnungsfächern“ suchten und fanden.

Durch das Reichskonkordat von 1933 hatte die Katholische Kirche gemeint, die Konfessionsschule rechtlich gegen den nationalsozialistischen Einfluss zu sichern. Doch es handelte sich um einen Pyrrhussieg, der die schleichende nationalsozialistische „Entkonfessionalisierung“ der Konfessionsschule, der Lehrerschaft, des Schullebens und sogar des Religionsunterrichts letztlich nicht verhindern konnte, wie *Germann* und *Wiesner* in der Mitte ihres breit angelegten Überblicks über „Schule und Religion“ anschaulich schildern. Zwar haben die meisten westlichen Länder nach 1945 versucht, dieses „Erbe“ des Nationalsozialismus nicht anzutreten, sondern an die Weimarer Verfassung anzuknüpfen; doch im Zuge der Schulreformen der sechziger und siebziger Jahre setzte sich die christliche Gemeinschaftsschule auf der Grundlage der Prinzipien von Neutralität und Toleranz im Westen allgemein durch, letztlich befestigt durch die grundlegenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975, auch wenn die Schlagworte „Schulgebet“, „Kruzifix“ und „Kopftuch“ weiterhin Unsicherheiten im Verhältnis von Staat und Religion signalisieren.

Zwei besondere Fragestellungen gemeinschaftlicher Bildung und Erziehung in den allgemeinen Schulen schienen im Laufe des 20. Jahrhunderts eindeutig im Sinne einer aufgeklärten Pädagogik gelöst zu sein: Die Koedukation von Mädchen und Jungen setzte sich in diesem Jahrhundert allgemein durch – dazu der Beitrag von *Kraul* –, bis unterschiedliche Lernergebnisse von Jungen und Mädchen in unterschiedlichen Fächern das Prinzip wieder infrage stellten und differenzierende Schulversuche anregten.

Einen vollständigen Paradigmenwechsel erlebte in relativ kurzer Zeit im 20. Jahrhundert auch die Erziehung von behinderten Kindern. Während bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts hinein galt – so der Beitrag von *Ellger-Rüttger* –, dass der Ausbau des Sonderschulwesens

einen Indikator für die Modernität eines Bildungssystems darstellt, löste das Integrations- und nunmehr das – jetzt insbesondere durch die UN-Behindertenkonvention von 2006 beförderte – Inklusionsgebot als neues Paradigma das Prinzip getrennter Förderung ab und schuf damit für die Schulpolitik eine Jahrhundertaufgabe.

Tosch befasst sich am Beispiel Preußens mit der Herausbildung einer staatlichen Schulverwaltung seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Unterrichtsministerium in Berlin als oberster Instanz, den „Mittelbehörden“, den Provinzialschulkollegien, sowie auf der untersten Ebene den Patronaten der Einzelschule im Zusammenhang mit Fragen der Planung und Entwicklung des Schulsystems wird am Beispiel der Diskussionen um das Realgymnasium näher verdeutlicht – in neuer Sprache würde man sagen, dass nach den Steuerungs- und Governancestrukturen gefragt wird, wenn die Rolle und Bedeutung der breit angelegten Schulkonferenz von 1890 thematisiert wird.

Daran anknüpfend befasst sich *Zymek* mit der das Schulrecht (und ebenso die Schulfinanzierung) bis heute prägenden Unterscheidung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten: er legt den Fokus dabei auf die Rolle der Kommunen und betont die seit der preußischen Kommunalverfassung des frühen 19. Jahrhunderts starke Stellung der Städte auch gerade im Hinblick auf das Schulwesen; deren Akteure vor Ort (d. h. die Bürger), deren Initiativen und deren Mitwirkung als „*Motor der ... Schulgeschichte*“ stehen im Mittelpunkt der Betrachtung. Dass diese aber, historisch gewachsen, sich dann auf der kommunalen Ebene weiteren, durchaus einflussreichen Instanzen gegenübersehen (nicht nur, aber auch den Geistlichen der Kirchen), dass eine (gewisse) Klärung dann erst 1908 das Volksschulunterhaltungsgesetz brachte und wie sich die Entwicklungslinien dann durch die Zeiten der Weimarer Republik und bis hin unter der Geltung des Grundgesetzes nachverfolgen lassen, das zeigt dieser Beitrag eindrucklich auf.

Zum Schluss wiederum ein Hinweis in eigener Sache:

Ebenso wie in den Vorjahren ist auch das **Jahresinhaltsverzeichnis 2013** nur in digitaler Form verfügbar; es ist kostenfrei auf der Homepage (<http://bwv.verlag-online.eu/digibib/bwv/apply/content/opus/229116/>) abrufbar.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei den folgenden Kolleginnen und Kollegen, die freundlicherweise im Jahr 2013 im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens eingereichte Manuskripte begutachtet und somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität der Zeitschrift geleistet haben:

Harald Arnold

Prof. Dr. Hermann Avenarius

Prof. Dr. Martin Baethge

Prof. Dr. Peter Drewek

Klaus Hanßen

Prof. Dr. Wulf Hopf

Prof. Dr. Friedhelm Hufen

Prof. Dr. Wolfgang Keim

Dr. Christa Kersting

Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz

Prof. Dr. Richard Münchmeier

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Prof. Dr. Johannes Rux

Prof. Dr. Rolf Schwartzmann

Jutta Struck

Prof. Dr. Heinz-Elmar Tenorth

Prof. Dr. Ewald Terhart

Prof. Dr. Stefanie Tränkle

Prof. Dr. Rainer Treptow

Prof. Dr. Heinrich de Wall

Prof. Dr. Reinhard Wiesner